

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1992

zur Abänderung der Entscheidungen 92/460/EWG, 92/461/EWG, 92/462/EWG und 92/463/EWG der Kommission über die Tiergesundheitsanforderungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von als Haustiere gehaltenen Rindern und Schweinen aus der Schweiz, aus Schweden, Finnland und Island

(92/518/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92⁽²⁾, und insbesondere auf die Artikel 8 und
11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidungen 92/460/EWG⁽³⁾, 92/461/EWG⁽⁴⁾,
92/462/EWG⁽⁵⁾ und 92/463/EWG⁽⁶⁾ der Kommission
legen die Tiergesundheitsanforderungen und die -beschei-
nigungen für die Einfuhr von als Haustiere gehaltenen
Rindern und Schweinen aus der Schweiz, aus Schweden,
Finnland und Island fest.

Bei der Umsetzung der in den genannten Entschei-
dungen getroffenen Beschlüsse zur Festlegung der Tierge-
sundheitsbescheinigungen stieß man auf praktische
Schwierigkeiten.

Deshalb erscheint es notwendig, den Zeitpunkt des
Inkrafttretens vorgenannter Entscheidungen auf ein
späteres Datum festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut des Artikels 4 in den Entscheidungen
92/460/EWG, 92/461/EWG, 92/462/EWG und
92/463/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 9. November 1992.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1992, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1992, S. 50.